

aber auch in der freiesten aller Lebensbetätigungen, in der Kunst, ist das „Glück haben“ nur ein Bruchteil der Basis des Gelingens und des Erfolges. Es heißt

auch an dieser Stelle: bereit sein ist alles. Gelegenheiten kommen von überall herbeigeflogen, aber nur, wo sie auf Talent und Tüchtigkeit stoßen, kommt etwas dabei heraus.

Schlußwort zur juristischen Seite der Plagiatfrage

VON DR. JUR. WALTHER SACHS, BERLIN.

Hans Meyer hat meinem Aufsatz über „Juristisches zum Thema: Plakat und Plagiat“ im vorigen Hefte des „Plakats“ einige Sätze gewidmet.

Er kommt nochmals darauf zurück, daß anerkannte Künstler nur Kunstwerke schaffen. Wenn das richtig ist, so liegt ja kein Grund vor, bei der Beurteilung des Werkes die Persönlichkeit des Schöpfers in Betracht zu ziehen, denn dann ergibt sich ja ohne weiteres aus dem Werke selbst dessen künstlerische Eigenschaft!

Einen wunden Punkt seiner Auffassung deckt Meyer selbst auf, indem er von Bruno Paul zu Menzel und Liebermann übergeht. Wo ist die Grenze, wo ist der Areopag, der darüber entscheidet, wer „anerkannter Künstler“ ist?

Wie mag sich Meyer einen Prozeß denken, in dem der Urheber eines Werkes Kunstschutz begehrt, der Gegner das Vorliegen eines Kunstwerkes bestreitet: Der klagende Künstler wehrt sich dagegen, daß sein Werk an sich beurteilt werde, mit der Angabe, er sei ein anerkannter Künstler, sein Werk genieße daher ohne weiteres Kunstschutz, der Gegner bestreitet die Künstler-eigenschaft? Das Gericht soll also Beweis erheben über die Behauptung

des Klägers, daß er ein anerkannter Künstler sei durch Einfordern eines Gutachtens der Sachverständigen-Kammer? Diese begutachtet, daß der Kläger kein anerkannter Künstler sei. Nunmehr wird Beweis erhoben darüber, ob das Werk an sich ein Kunstwerk sei! *Difficile est satyram non scribere!* Wäre es nicht richtiger gewesen von vorneherein

den letzteren Beweis zu erheben?

In seiner Entgegnung ist Meyer auf meine sachliche Widerlegung nicht eingegangen. Meine Rechtsausführungen können an seinen Ansichten nichts Grundsätzliches ändern, ihm nicht einmal, bis auf Einzelheiten, etwas Neues geben. Was er als Grundsätzliches, was er als Einzelheiten betrachtet, weiß ich nicht; kann daher auch nicht beurteilen, ob er weiter der Ansicht ist, daß das Reichsgericht die Plakat-kunst vom Kunstschutz ausnehme, daß die Urteile in der Grammophon-angelegenheit mit Unrecht die Verwechslungsgefahr berücksichtigt haben usw.

Zur Entgegnung veranlassen mich nur die unbegründeten Angriffe gegen den Juristen und die Tatsache, daß Meyer zwischen dem Juristen und dem Künstler bzw. Plakatkritiker einen Gegensatz konstruiert, der nicht vorhanden ist.



Abb. 4. MAGDA KOLL / Plakat
Druck: H. M. Hauschild, Bremen